



Protokoll der 10. Sitzung des Gemeinderates vom Donnerstag, 17. März 2022 der Amtsperiode 2021-2025, 19:00 bis 22:10 Uhr im/ Gemeinderatszimmer

-
- Vorsitz: Spycher Silvia, Gemeindepräsidentin
- Anwesend: Studer Thomas, Gemeindevizepräsident
Vögeli Adrian, Gemeinderatsersatzmitglied
Amiet Joris, Gemeinderatsmitglied
Bichsel Peter, Gemeinderatsmitglied
Brotschi Viktor, Gemeinderatsmitglied
Danz Brigitte, Gemeinderatsmitglied
Hugi Simon, Gemeinderatsmitglied
Mann Aldo, Gemeinderatsmitglied
Nützi Müller Beatrice, Gemeinderatsmitglied
Scholl Christoph, Gemeinderatsmitglied
- Entschuldigt: Kohler Beat, Gemeinderatsersatzmitglied
Mehlhase Sven, Gemeinderatsersatzmitglied
Rüger Jörg Bruno Heinrich, Gemeinderatsersatzmitglied
Schaad Melanie, Gemeinderatsersatzmitglied
Steiner Bianca, Gemeinderatsersatzmitglied
von Büren Stephan, Gemeinderatsersatzmitglied
von Däniken Timotheus, Gemeinderatsersatzmitglied
Blum Marco, Gemeinderatsmitglied
- Protokollführung: Caspar Mario, Gemeindeverwalter
- Referenten: Affolter Stefan, Präsident der Umweltkommission
Bichsel Peter, Präsident Arbeitgruppe Verkehr
Zimmerli Jda, Leiterin Kinderbetreuung
Leimer Thomas, Bauverwalter

Traktanden

öffentlich

1. Protokollgenehmigung
Protokoll der 9. Sitzung vom 24.02.22
2. Kreditorenrechnungen
Rechnungskontrolle vom 07.03.22
3. Naturstation Brüelwald (vormals Naturstation Brühl)
- **Abschluss Mietvertrag**
- **Genehmigung der Vereinbarungen mit den Nutzern**
- **Genehmigung Nachtragskredite und Finanzierung**
4. Verkehrsmassnahmen (Begegnungszone; Bettlacherstrasse;

Moosstrasse/Dorfstrasse; Strassenmarkierungen; Verkehrskonzept)
Genehmigung definitive Gestaltung der Einmündung Moosstrasse in die Bärswilstrasse

5. Reglemente der Einwohnergemeinde Selzach, Organigramm, Betriebskonzepte Kibe
Überprüfung der Energie- und Umweltthemen in der Ortsplanungsrevision
6. PV-Anlage auf Kläranlage
Nachtragskredit für die Erstellung einer PV-Anlage auf der Kläranlage
7. Kantonaler Richtplan
Kantonaler Richtplan: Anpassung der Kapitel E-1.2 Grundwasser und E-1.3 Wasserversorgung
- Entscheid über Einwendung
8. Planungszonen, Ortsplanung, Teilzonenanpassungen
Verlängerung der Planungszone für die Industriezone Selzach
- Einsprachebehandlung
9. Grundbuch, Grundstücke, Dienstbarkeiten
Antrag zur Löschung einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Einwohnergemeinde Selzach auf GB Selzach Nr. 3072
10. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes

nicht öffentlich

11. Personalplanung, Personal, Stellenbeschreibungen, Arbeitsverträge, Arbeitszeit, Lohntabelle, Anstellungen, Repräsentationspauschale, Pensen, Rekrutierung
Interne Neubesetzung der Stelle Fachperson Kita (90%)
12. Personalplanung, Personal, Stellenbeschreibungen, Arbeitsverträge, Arbeitszeit, Lohntabelle, Anstellungen, Repräsentationspauschale, Pensen, Rekrutierung
Anstellung einer Fachperson Kita (55%)
- Kompetenzdelegation
13. Verkehrsmassnahmen (Begegnungszone; Bettlacherstrasse; Moosstrasse/Dorfstrasse; Strassenmarkierungen; Verkehrskonzept)
Weiteres Vorgehen bestimmen
14. Gebühren- und Steuererlassgesuche und Nachlassbegehren
Steuererlassgesuch

0120 Exekutive
20-2022

**1. Protokollgenehmigung
Protokoll der 9. Sitzung vom 24.02.22**

Akten

- Protokoll der 9. Sitzung vom 24.02.22

Beschlussentwurf

Das Protokoll der 9. Sitzung vom 24.02.22 wird genehmigt.

9900 Nicht aufgeteilte Posten
21-2022

**2. Kreditorenrechnungen
Rechnungskontrolle vom 07.03.22**

Kontrolle vom 07.03.2022

Aldo Mann und **Sven Mehlhase** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an.

7790 Umweltschutz, übriger
22-2022

**3. Naturstation Brüelwald (vormals Naturstation Brühl)
- Abschluss Mietvertrag
- Genehmigung der Vereinbarungen mit den Nutzern
- Genehmigung Nachtragskredite und Finanzierung**

Akten

- Mietvertrag mit Rolf Wullimann
- Nutzungsvereinbarung mit Rangerdienst Jura-Südfuss (RDJS)
- Nutzungsvereinbarung mit dem Forstbetrieb Leberberg
- Kostenzusammenstellung Naturstation "Brüelwald"
- Belege Haftpflichtversicherung und SGV-Police
- Richtlinie über Förderbeiträge

Ausgangslage

Das Wichtigste in Kürze

Im ehemaligen Jagdhaus östlich des Brühlwaldes soll eine Basis für die Umweltbildung entstehen. Geführte Exkursionen in Wald und Flur sollen von hier aus starten und hierhin zurückkehren können. Theorie und Hintergrundwissen sollen in und bei den Räumlichkeiten nicht zuletzt auch an Schulklassen vermittelt werden können. Alle Angebote sollen kostenlos sein. Es sollen keine Aktivitäten ausserhalb von Umweltbildung und Umweltpflege stattfinden. Die Liegenschaft soll von der Einwohnergemeinde gemietet werden. Damit kann ein längerfristiger Betrieb, unabhängig von aktuellen Personen, sichergestellt werden. Die Einwohnergemeinde stellt die Liegenschaft für den Betrieb dem Forstbetrieb Leberberg (FBL) und dem "Rangerdienst Jura-Südfuss" (RDJS) zur Verfügung.

An seiner Sitzung vom 11.02.21 hatte der Gemeinderat einstimmig beschlossen

1. Der Gemeinderat unterstützt das Vorhaben "Naturstation Brüelwald".
2. Die Bauverwaltung wird beauftragt, ein entsprechendes Baugesuch einzureichen.
Die Einwohnergemeinde tritt dabei als Gesuchstellerin auf.
3. Die Umweltkommission wird beauftragt, ein definitives Nutzungskonzept auszuarbeiten.
Darin sollen die Rollen aller Akteure festgelegt sein. (Dies wären folgende: Die Einwohnergemeinde Selzach, der Vermieter Rolf Wullimann, der erste Hauptnutzer; "Rangerdienst Jura-Südfuss", vertreten durch Hans-Peter Beutler, der zweite Hauptnutzer; "Forstbetrieb Leberberg", vertreten durch Thomas Studer und weitere Nutzer, wie beispielsweise Schulen oder andere Gruppen und Personen.)
4. Die Umweltkommission wird beauftragt, mit Rolf Wullimann einen entsprechenden Mietvertrag auszuarbeiten.
5. Die Umweltkommission wird beauftragt, eine Kostenzusammenstellung für die einmaligen und die laufenden Kosten zu erstellen.
6. Mit Vorliegen der Resultate der Aufträge gemäss Abs. 2 bis 5 entscheidet der Gemeinderat definitiv über die Umsetzung und Einführung.

Die Bauverwaltung hat mit den Nutzern und dem Vermieter in verschiedenen "Durchgängen" die entsprechenden Unterlagen ausgearbeitet. An der Sitzung vom 23.02.22 hat die Umweltkommission (UWEKO) die Unterlagen beraten und diesen zugestimmt. Der Vermieter hat sich bereit erklärt, die ganze Parzelle GB Selzach Nr. 5385 von total 13'096 m² für das Vorhaben zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die Einrichtung der Liegenschaft belaufen sich gemäss Zusammenstellung des RDJS auf ca. CHF 5'500.- (siehe Zusammenstellung Grundausstattung Naturstation).

Die jährlich wiederkehrenden Kosten setzen sich zusammen aus:

Mietzins	CHF	2'400.00
Gebäudeversicherung SGV	CHF	144.60
Gebäudesachversicherung	CHF	144.70
El Kosten (inkl. Heizung), geschätzt TL	CHF	1'000.00
Wasser/ Abwasser, geschätzt MC	CHF	1'000.00
Entsorgungsgebühren, geschätzt MC	CHF	500.00
Total	CHF	5'189.30

Erwägung

1. Das Vorhaben "Naturstation Brüelwald" stösst allgemein auf breite Zustimmung. Die Einstimmigkeit im Gemeinderat zur Erarbeitung der jetzt vorliegenden Unterlagen verdeutlicht dies ebenfalls.
2. Die Nutzung der Gebäulichkeiten als Ort der Umweltbildung ist unbestritten. Auf der westlichen Fläche, dem ehemaligen Springplatz, mit mehr als 9'000m², können zukünftig auch praktische Aktivitäten angeboten werden. Heute wird die Fläche einmal im Jahr gemäht und danach sporadisch von Schafen genutzt. Diese Nutzung soll vorläufig beibehalten werden.
3. In der im Jahr 2020 eingeführten Richtlinie über Förderbeiträge ist vorgesehen, dass Projekte im Bereich Umwelt unterstützt werden können. Bei der Umweltstation Brüelwald handelt es sich um ein solches Projekt. Die Entscheidungskompetenz bei solchen eigenen Projekten liegt gemäss Ziffer 2.4 der Richtlinie beim Gemeinderat.

4. Sowohl der laufende jährliche Unterhalt als auch die Initialkosten können somit aus diesen Fördergeldern getragen werden.

Eintreten wird beschlossen

Stephan Affolter, Präsident der Umweltkommission, erläutert die Ausgangslage.

Christoph Scholl regt an, dass betreffend der Differenzfläche eine Regelung gefunden werden sollte. Dies, um sicherzustellen, dass nicht zu einem späteren Zeitpunkt bemerkt wird, dass ein Pachtvertrag besteht.

Beim Mietvertrag sollen bei den Nebenkosten die Abfallgebühren gestrichen werden, da keine anfallen. Der Beginn des Mietverhältnisses soll auf den 01.04.22 festgelegt werden. Der Beschlussentwurf wird um eine Ziffer 10 ergänzt, die die Regelung der zurzeit weder vom Forstbetrieb Leberberg noch vom "Rangerdienst Jurasüdfuss" genutzte Differenzfläche vorsieht.

Einstimmig wird beschlossen

1. Die Einwohnergemeinde Selzach mietet die Liegenschaft GB Selzach Nr. 5385 mit den Gebäuden Bangerten 36 und 36a für den Betrieb der Naturstation Brüelwald.
2. Die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeverwalter werden ermächtigt, den Mietvertrag mit Rolf Wullimann, Selzacherstrasse 32, 2545 Selzach, Stand 23. Februar 2022, Mietbeginn per 01.04.22, zu unterzeichnen.
3. Die Einwohnergemeinde Selzach schliesst mit dem Rangerdienst Jura-Südfuss (RDJS) eine Nutzungsvereinbarung zum Betrieb der Naturstation Brüelwald ab.
4. Die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeverwalter werden ermächtigt, die Nutzungsvereinbarung mit Hans-Peter Beutler, Weissensteinweg 4, 2545 Selzach, Stand 23. Februar 2022, zu unterzeichnen.
5. Die Einwohnergemeinde Selzach schliesst mit dem Forstbetrieb Leberberg (FBL) eine Nutzungsvereinbarung zum Betrieb der Naturstation Brüelwald ab.
6. Die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeverwalter werden ermächtigt, die Nutzungsvereinbarung mit dem Forstbetrieb Leberberg, Känelmoosstrasse 29, 2545 Selzach, Stand 23. Februar 2022, zu unterzeichnen.
7. Für die jährlichen Kosten wird ein jährlich wiederkehrender, nicht im Budget enthaltener Nachtragskredit in der Höhe von CHF 5'500.- genehmigt.
8. Für die Kosten für die Einrichtung der Liegenschaft wird ein neuer, im Budget nicht enthaltener Nachtragskredit von CHF 5'500.- genehmigt.
9. Die Kosten des Projektes im Bereich Umwelt gemäss Ziffer 7 und 8 werden gemäss Ziffer 2.4 der Richtlinie über Förderbeiträge finanziert.
10. Die Umweltkommission wird beauftragt, eine Regelung betreffend der weder durch den Forstbetrieb Leberberg noch durch den "Rangerdienst Jurasüdfuss" beanspruchten Differenzfläche zu treffen und durch den Gemeinderat genehmigen zu lassen.

6150 Gemeindestrassen
23-2022

4. Verkehrsmassnahmen (Begegnungszone; Bettlacherstrasse; Moosstrasse/Dorfstrasse; Strassenmarkierungen; Verkehrskonzept)
Genehmigung definitive Gestaltung der Einmündung Moosstrasse in die Bäriswilstrasse

Akten

- GRB vom 02.07.2020
- Planskizze TL vom 14.09.2021, ergänzt 08.03.2022
- Richtofferte Niklaus AG vom 15.10.2020 und 9.8.2021

Ausgangslage

- Im Jahre 2018 wurde die Einmündung der Moosstrasse in die Dorfstrasse neu gestaltet. Die Verengung der Strasse und die Ausbildung einer Situation "rechtsabbiegen" und nicht "schleifend einfahren" hat sich grundsätzlich bewährt.
- Gemäss Aldo Mann ist die neue Verkehrsführung für grosse Fahrzeuge und speziell für Fahrzeuge mit Anhänger zu eng und ein Einmünden ohne Überfahren des Randsteins oder Beanspruchung der Gegenfahrbahn nicht möglich.
- Der Gemeinderat einigt sich auf Begehren von Aldo Mann darauf, das Geschäft der Arbeitsgruppe Verkehr zur Überarbeitung zuzuweisen. Es soll geprüft werden, ob die Verkehrssicherheit an der betreffenden Stelle erhöht werden kann.
- Dabei soll auch eine Bepflanzung in Betracht gezogen werden.

Das Geschäft wurde an der Gemeinderatssitzung vom 16.12.21 bereits behandelt. Aufgrund von Unklarheiten auf der Planskizze wurde das Geschäft nochmals an die Arbeitsgruppe Verkehr zurückgewiesen. In den Erwägungen und im Beschlussentwurf wurde die Information bezüglich der minimalen Strassenbreite ergänzt.

Erwägung

1. Die Arbeitsgruppe Verkehr hat die Situation besprochen und vor Ort begutachtet. Dabei wurden auch Fahrversuche mit einem Traktor mit zwei Anhängern und einem Lieferwagen mit Anhänger durchgeführt.
2. Es wurde festgestellt, dass der neue Einmündungsradius für grosse Fahrzeuge und speziell für Fahrzeuge mit Anhängern zu klein und ein Einmünden ohne Überfahren des Randsteins oder Beanspruchung der Gegenfahrbahn nicht möglich ist.
3. Der westliche Trottoirrand soll um 0.80 m versetzt werden, um ein sicheres Einmünden und Kreuzen von grossen Fahrzeugen oder Fahrzeugen mit Anhängern zu ermöglichen. Die nördliche Anpassung der Linienführung beginnt auf der Moosstrasse am Punkt, an welchem die Strasse die Breite von 5.50 m unterschreiten würde. Der zu versetzende Randstein soll zusätzlich angeschrägt werden, um ein Überfahren für übergrosse Fahrzeuge zu ermöglichen.
4. Bezüglich der Gestaltung und Bepflanzung der Flächen seitlich der Einmündung wurde auch die Firma W+H Ingenieure und Planer beigezogen. Mit einer Grünfläche entlang des Einmündungsbereichs sollen Fussgänger am inneren, westlichen Rand des Trottoirs geführt werden.
5. Die geplanten Bäume links und rechts der Einmündung würden den Sichtbereich nur leicht einschränken, aber die Ausleuchtung durch die Strassenlampen stark beeinträchtigen. Die Arbeitsgruppe Verkehr beantragt deshalb, auf die Pflanzung der Bäume zu verzichten.
6. Die Kosten können über den Verpflichtungskredit, Einmündung Dorfstrasse/ Moosstrasse abgerechnet werden.

Kostenzusammenstellung (nach Richtofferten Niklaus AG):

Variante «Neue Linienführung»	10'995 CHF
Zusatzkosten «Grünfläche»	5'970 CHF
Zusatzkosten anpassen Randstein	3'500 CHF
Schätzung Anpflanzung	1'000 CHF
Total (exkl. Mwst)	21'465 CHF

Die Kosten können innerhalb des Verpflichtungskredites Nr. 6150.5010.05 abgerechnet werden. Dieser weist zurzeit einen verfügbaren Saldo von CHF 52'198.88.- aus.

Eintreten wird beschlossen

Reto Zünd, Bauverwalter: Bei **der bestehenden Linienführung** ist die engste Stelle 5 Meter und 43 Zentimeter breit. Wir haben **bei der neuen Linienführung** praktisch überall 5 Meter und 60 Zentimeter an Breite. Bei der Umsetzung wird es wichtig sein, dass man dies auch gut kontrolliert.

Christoph Scholl: Es muss sichergestellt werden, dass überall 5 Meter und 50 Zentimeter ausgebaut werden. Für mich fangen die 5.5 Meter am Ende des flachen Randsteins an.

Reto Zünd: **Der Wasserstein gehört technisch zur Strasse.**

Peter Bichsel erklärt anhand eines Situationsplanes die geplante Änderung des Kurvenradius.

Bei 2 Gegenstimmen und 9 Ja-Stimmen wird beschlossen

1. Die Einmündung der Moosstrasse in die Dorfstrasse wird gemäss Plan TL vom 14.09.2021, ergänzt 08.03.22, angepasst und so die Einmündung um 0.80 m vergrössert. Die Anpassung der Linienführung beginnt auf der Moosstrasse am Punkt, an welchem die Strasse die Breite von 5.50 m unterschreitet. (Die Strassenbreite beträgt in diesem Bereich damit überall mindestens 5.50m!)
2. Auf der westlichen Seite wird eine Grünfläche realisiert.
Die Bauverwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.

0110 Legislative
24-2022

5. Reglemente der Einwohnergemeinde Selzach, Organigramm, Betriebskonzepte Kibe Überprüfung der Energie- und Umweltthemen in der Ortsplanungsrevision

Akten

- rechtsgültiges Umweltschutzreglement, Stand 1990
- Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.21
- Bericht von Planar "Reglementierungen im Energie- und Umweltschutz" mit Anhang der Dokumente Synthesebericht «Energievorschriften in der Nutzungs- und Sondernutzungsplanung» und «Planungshilfe Grün- und Freiflächen»

Ausgangslage

- Das aktuelle Umweltreglement stammt aus dem Jahr 1990 und wurde letztmals am 22.01.1990 von der Gemeindeversammlung beschlossen. Seither wurden keine Anpassungen mehr vorgenommen.
- Eine aktuelle reglementarische Grundlage, welche die Umwelt- wie auch die Energiethemen zeitgemäss bündelt, fehlt zurzeit. Auch müssten die Verantwortlichkeiten überprüft werden.
- Ziel des neuen Reglements soll sein, dass ein praxisbezogenes und zeitgemässes Regelwerk zur Verfügung steht, welches auf die Bedürfnisse der Gemeinde abgestimmt ist.
- Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 21.10.21 beschlossen, in dieser Angelegenheit erste Abklärungen voranzutreiben. Die Umweltkommission wurde mit dem Vollzug beauftragt.

- Die Gemeinde hat der Firma Planar AG für Raumentwicklung den Auftrag erteilt, das Umweltschutzreglement anhand der übergeordneten Grundlagen zu prüfen und allenfalls ein Regelwerk zu erarbeiten mit Ergänzungen des Umweltschutzreglements unter Berücksichtigung aktueller Themen wie Energie, Klimaschutz, Natur- und Landschaftsschutz sowie Sensibilisierung der Bevölkerung.

Erwägungen

1. Aus dem erarbeiteten Bericht der Firma Planar AG für Raumentwicklung vom 24.11.21 ist zu entnehmen, dass die verschiedenen Energie- und Umweltthemen in den Bau- und Zonenreglementen und/oder anderen Instrumenten behandelt und nicht direkt in ein überarbeitetes Umweltschutzreglement integriert werden sollen.
2. An der UWEKO-Sitzung vom 23.02.22 wurde entschieden, einen Antrag an den Gemeinderat zu stellen, dass der Bericht von Planar AG, "Reglementierungen im Energie- und Umweltbereich" inkl. Anhänge, der Arbeitsgruppe Ortsplanrevision zur Behandlung übergeben werden soll.
3. Es soll geprüft werden, welche Energie- und Umweltthemen bereits in der Ortsplanungsüberarbeitung berücksichtigt sind oder noch berücksichtigt werden können.
4. Ebenfalls sollen Anregungen aus dem erwähnten Bericht, welche nicht in die Ortsplanung einfließen können, der UWEKO gemeldet werden, damit beurteilt werden kann, ob allenfalls ein spezielles Reglement zu erstellen ist.

Eintreten wird beschlossen

Stephan Affolter erläutert die Ausgangslage. Er weist bei dieser Gelegenheit darauf hin, dass zurzeit die Rezertifizierung des Energiestadt Labels ansteht. Auch hier seien Themen vorhanden, die in der Arbeitsgruppe Ortsplanung beachtet werden sollten.

Bauverwalter: Wir haben beim Zonenreglement viel Spielraum. Den sollten wir nutzen, um wichtige Themen dort aufzunehmen. In den vorliegenden Dokumenten habe ich viele Punkte gesehen, die bereits diskutiert wurden.

Auf Votum von **Christoph Scholl** hin wird der Beschlussentwurf, Ziffer 1, so angepasst, dass der Bericht nicht zuhanden von Thomas Ledermann, bsb+partner, gehen soll, sondern direkt der Arbeitsgruppe Ortsplanung unterbreitet wird.

Einstimmig wird beschlossen

1. Der Bericht von Planar AG für Raumentwicklung "Reglementierungen im Energie- und Umweltbereich" vom 24.11.21 wird der Arbeitsgruppe Ortsplanrevision unterbreitet, um zu überprüfen, welche Energie- und Umweltthemen direkt in der Ortsplanung erfasst werden können und welche Themen separat in einem Umweltschutzreglement oder in einem anderen Instrument abgebildet werden müssen.
2. Dem Gemeinderat ist spätestens an der Sitzung vom 15.09.22 zu melden, welche Punkte im Bericht gemäss Ziffer 1 nicht aufgenommen, resp. umgesetzt wurden.

7790 Umweltschutz, übriger
25-2022

6. PV-Anlage auf Kläranlage **Nachtragskredit für die Erstellung einer PV-Anlage auf der Kläranlage**

Akten

- Offerte Firma Schär (Bauverwaltung)
- Energieliefervertrag AEK 2018-2023
- ARA Stromverbrauch 2021
- ARA Stromrechnung Juni 2021, Gesamtpreis
- Rückvergütung BKW

Ausgangslage

- Im Zusammenhang mit der Erlangung des Energiestadt-Labels und der Einführung des Nachhaltigkeitsreglements sowie der dazugehörigen Richtlinien über Förderbeiträge hat sich die Umweltkommission (UWEKO) Gedanken gemacht, welche der gemeindeeigenen Liegenschaften sich für die Montage einer Photovoltaikanlage (PV) eignen würde.
- Mit den heutigen Strompreisen für den Bezug einerseits und den ausbezahlten Vergütungen für die Einspeisungen lohnt sich die Installation einer PV- Anlage ganz besonders, wenn der eigene Stromverbrauch einen genügend grossen Anteil an der Produktion ausmacht.
- Der Fokus ist schnell auf unsere Kläranlage gefallen. Diese Anlage ist der grösste Stromverbraucher der gemeindeeigenen Liegenschaften. Das Dach der Kläranlage eignet sich aus diesem Grund hervorragend für die Installation einer PV-Anlage, weil die Pumpen und Motoren der Kläranlage immer mehr Strom verbrauchen, als diese liefern kann. Der Eigenverbrauch ist also bei 100%!
- Bereits Anfang 2021 hat die UWEKO von Urs Schär, Schär Elektrische Anlagen AG, Selzach, eine Offerte erhalten für die komplette Montage und Einrichtung einer entsprechenden PV Anlage.
- Bei Gesamtkosten von insgesamt ca. CHF 66'000.- dürfen von Bund und Gemeinde Förderbeiträge von ca. CHF 23'000.- erwartet werden. Mit den resultierenden Kosten von ca. CHF 43'000.- und einer erwarteten Lebensdauer von 20 Jahren ergibt sich eine Amortisationszeit von weniger als 5 Jahren!
- Gemäss Ziffer 4 der Richtlinie über Förderbeiträge der Einwohnergemeinde Selzach kann der Gemeinderat auch eigene Projekte analog derer von Privaten, Firmen und öffentlichen Institutionen fördern. Voraussetzung ist einzig, dass Bund oder Kanton die PV-Anlagen fördern, was im konkreten Fall gegeben ist.
- Der verbleibende Nettobetrag von CHF 43'000 kann im Sinne einer neuen, nicht gebundenen Ausgabe auf Grundlage der Ziffer 2.2 i.v.M. 3.2 des Nachhaltigkeitsreglements der Einwohnergemeinde Selzach (S 163) aus dem Nachhaltigkeitsfonds entnommen werden.
- Im Endeffekt erfolgt die Finanzierung des Nettobeitrages zurzeit aus Sicht der Rechnung 2022 erfolgsneutral, da diese Mittel aus dem Fonds entnommen werden können und dieser nach der Entnahme immer noch einen Stand über CHF 500'000.- ausweist. Der Förderbeitrag selbst ist erfolgswirksam (Minderüberschuss zuhanden Steuerhaushalt), was jedoch im Sinn und Geist des Nachhaltigkeitsreglements ist.

Erwägungen

1. Bei der vorgesehenen PV-Anlage handelt es sich nicht nur um ein Vorzeigeobjekt im Sinne einer Vorbildfunktion der Einwohnergemeinde Selzach als Energiestadt, sondern um eine äusserst interessante und wirtschaftliche Investition.
2. Mit dem baldigen Abschluss der Arbeiten im Zusammenhang mit dem Rückhaltebecken bei und an der Kläranlage ist der Zeitpunkt für eine Montage ideal.
3. Die UWEKO hatte schon damals beschlossen, mit dem Bau von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden zu beginnen, einerseits, weil Energie selbstversorgend genutzt werden kann und andererseits als Vorbildfunktion.
4. Die Finanzierung kann und soll durch den Nachhaltigkeitsfonds erfolgen. Entsprechende Anträge sollen an den Gemeinderat gestellt werden. Aus oben erwähnten Gründen erfolgt nun der erste Antrag für die Anlage auf der Kläranlage.

Eintreten wird beschlossen

Peter Bichsel: Uns hat erstaunt, wie kurz die Amortisationsdauer ist.

Christoph Scholl: Der Grund ist der hohe Eigenverbrauch. Hier kann eine grosse Fläche genutzt werden.

Stephan Affolter, Präsident der Umweltkommission: Dieser hohe Eigenverbrauch ist auch der Grund, weshalb wir mit dieser Liegenschaft starten.

Thomas Studer: Es wäre besser, wenn man übergreifend von Haus zu Haus Energie abgeben könnte. Hier stehen leider noch gesetzliche Regelung dagegen.

Einstimmig wird beschlossen

1. Auf der Kläranlage soll eine Photovoltaikanlage gemäss der Offerte der Firma Schär, Elektrische Anlagen AG Selzach, erstellt werden.
2. Hierfür wird ein neuer, im Budget nicht enthaltener, Bruttonachtragskredit von rund CHF 70'000.- gesprochen.
3. Die erwarteten Nettoprojektkosten von rund CHF 50'000.- sollen aus dem Nachhaltigkeitsfonds auf Grundlage der Ziffer 2.2 i.v.M. 3.2 des Nachhaltigkeitsreglements der Einwohnergemeinde Selzach (S 163) entnommen werden.
4. Die Bau- und Werkverwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.

7900 Raumordnung (allgemein)
26-2022

7. Kantonalen Richtplan
**Kantonaler Richtplan: Anpassung der Kapitel E-1.2 Grundwasser und E-1.3 Wasserversorgung
- Entscheid über Einwendung**

Akten

- Auflageunterlagen
- Mail AfU vom 22.02.22

Ausgangslage

- Der Kanton will das Grundwasserdargebot für die Trinkwasserversorgung besser sichern. Deshalb sollen Grundwasserschutzareale für künftige Fassungen sowie bestehende Grundwasserfassungen von regionaler Bedeutung im kantonalen Richtplan festgelegt werden. Dazu werden die beiden Richtplankapitel E-1.2 Grundwasser und E-1.3 Wasserversorgung angepasst. Der Gemeinderat hatte gemäss Beschluss vom 21.10.21 mittels Fragebogen Stellung hierzu bezogen.
- Gestützt auf §§ 58ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) und den kantonalen Richtplan (RRB Nr. 2017/1557 vom 12. September 2017) wird diese Anpassung 2021 nun vom 21. Februar bis am 5. April 2022 beim Bau- und Justizdepartement, beim Amt für Raumplanung und bei den betroffenen Gemeinden öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen gegen die Richtplananpassung haben innerhalb der Auflagezeit schriftlich an das Bau- und Justizdepartement zu erfolgen. Sie müssen mindestens einen Antrag mit Begründung enthalten.
- Den Auflageunterlagen ist auf Seite 9 zu entnehmen, dass das Pumpwerk Obermatt und die Obermattquellen noch immer nicht als regional bedeutend klassiert wurden.

Folgende Quellfassungen werden als regional bedeutend klassiert:

- Grenchen, Tunnelquellen
- Kleinlützel, Amsbergquelle
- Lütterswil-Gächliwil, Grabenöliquellen
- Metzleren-Mariastein, Riedquelle
- Selzach¹, Stollenmatt- und Känelmoosquellen
- Bellach, Römersmattquellen
- Lüsslingen-Nennigkofen, Mooshubel-, Riedli- und Stallerenquelle
- Witterswil, Hollenquelle
- Hofstetten-Flüh, Sternenbergsquelle
- Langendorf, Brüggmoosquellen
- Rüttenen, Widlisbachquelle
- Herbetswil, Gräbliquelle
- Erschwil, Hammer-, Schemel-, Walkenquelle
- Herbetswil, Hammerrainquelle
- Aedermansdorf, Weidquelle
- Mümliswil-Ramiswil, Sagiweidquelle
- Laupersdorf, Bärenmatt-, Bachquelle
- Büren, Duffquelle
- Büren, Hochwaldquelle
- Mümliswil-Ramiswil, Katzenstegquelle
- Balsthal, Palmen- und Friedhofquelle
- Hägendorf², Tüfelschluchtquellen
- Lostorf, Vollenbrunnenquellen
- Lostorf, Falkensteinquellen
- Grenchen, Grabenbachquelle³
- Oberdorf, Obermatt- und Roseggquellen⁴
- Deitingen, Mürgelenquellen⁵

Betrachtet man die insgesamt rund 365 Fassungen der öffentlichen Wasserversorgung im Kanton Solothurn, so entsprechen die 44 als regional bedeutsam klassierten Fassungen rund 10 % der Standorte. Mengenmässig können mit diesen Fassungen der mittlere Bedarf vollumfänglich und der maximale Bedarf zu 80 % abgedeckt werden.

¹ Ohne Pumpwerk Obermatt- und Obermattquellen

² Ohne Buchmatt- und Bärenwilquellen

³ Von ausserkantonaler Wasserversorgung genutzt

⁴ Konzession in Vorbereitung

⁵ Von ausserkantonaler Wasserversorgung genutzt, ehehaftes Recht (privates Recht an einem heute öffentlichen Gewässer, das zu einer Zeit begründet worden sind, als dieses Gewässer noch nicht öffentlich war)

Auszug aus den Auflageunterlagen

Rainer Hug, Amt für Umwelt, hat als Reaktion auf den Fragebogen mit Mail vom 22.02.22 wie folgt Stellung bezogen (siehe auch Akten):

(...)

Die Gemeinde Selzach beantragt, dass das Grundwasserpumpwerk Obermatt wie auch die Quellfassung Obermatt als Fassungen von regionaler Bedeutung im Richtplan aufgenommen werden. Wir haben diesen Antrag geprüft und sind zum Schluss gekommen, diese Fassungen nicht bzw. vorerst noch nicht als regional bedeutend im Richtplan aufzunehmen. Dies aus folgenden Gründen:

- *Als regional bedeutend wollen wir diejenigen Fassungen im Richtplan aufnehmen, die eine besonders hohe Ergiebigkeit haben und die sich gemäss heutiger Gesetzgebung auch mit verhältnismässigem Aufwand gesetzeskonform schützen lassen. Es handelt sich also um die besten und wichtigsten Fassungen im Kanton. Mit dem Richtplaneintrag wollen wir sicherstellen, dass diese besten Fassungen auch auf raumplanerischer Ebene gegenüber anderen Nutzungsansprüchen besser geschützt sind.*
- *Das Pumpwerk Obermatt erfüllt aus zwei Gründen die Kriterien für eine regional bedeutende Fassung nicht:*
 - *Es ist keine Dauerentnahme von mindestens 5'000 l/min möglich*
 - *Nach heutigem Kenntnisstand liegen erhebliche Nutzungskonflikte vor, unter anderem eine Strasse in der Zone 1 und Liegenschaften in der Zone S2. Keines der regional bedeutenden Grundwasserpumpwerke hat Strassen in der Zone S1 und mehrere Liegenschaften in der Zone S2.*
- *Die Quellfassung Obermatt kann allenfalls als regional bedeutend klassiert werden, wenn die noch laufenden Schutzzoneabklärungen zeigen, dass die künftige Schutzzone keine erheblichen Nutzungskonflikte aufweist (kein rascher Zustrom aus dem Chänelmoos). Aus unserer Sicht bestehen diesbezüglich noch offene Fragen.*
- *Bei der Beurteilung, ob eine Fassung gesetzeskonform schützbar ist, haben wir nicht nur die heutigen, oftmals nicht gesetzeskonformen Schutzzone beurteilt, sondern die nach heutigem Kenntnisstand künftigen Zonen nach Abschluss von laufenden oder noch anstehenden Schutzzoneüberarbeitungen.*
- *Die Liste der regional bedeutenden Fassungen im Richtplan ist nicht abschliessend und statisch. Anpassungen im Rahmen der periodischen Richtplananpassungen sind durchaus möglich. So könnte die Quelle Obermatt auch später noch hinzugefügt werden.*
- *Die Nichtaufnahme im Richtplan bedeutet lediglich, dass es sich um keine der wichtigsten Fassungen im Kanton handelt. Es ist aber kein Präjudiz für die Aufnahme von Fassungen. Auch Fassungen von lokaler Bedeutung haben ihre Berechtigung und sollen erhalten bleiben, wenn sie sich gesetzeskonform schützen lassen. So ist mit dem fehlenden Richtplaneintrag auch kein Entscheid über die Zukunft des PW Obermatt gefällt.*
- *Die Gemeinde Selzach vergleicht die Situation des PW Obermatt mit dem PW Tannwald der SWG in Obergerlafingen: In der Tat führt beim PW Tannwald heute eine Kantonsstrasse durch die Zone S1. Nach Abschluss der Schutzzoneüberarbeitung wird die Strasse aber nicht mehr in der Zone S1 liegen. Denn der dafür verantwortliche Horizontalfilterstrang wurde bereits stillgelegt, sodass die S1 auch reduziert werden kann. Künftig wird bei dieser Fassung einzig eine Kantonsstrasse in der Zone S2 einen Konflikt darstellen, ansonsten liegt die Schutzzone im Wald. Die Situation ist daher nicht mit dem PW Obermatt zu vergleichen.*

(...)

Erwägungen

1. Gemäss Amt für Umwelt sind das Pumpwerk und die Quellen Obermatt nicht als regional bedeutend eingestuft, weil die dauerhafte Entnahme von 5'000 l/min nicht möglich sei und zum heutigen Zeitpunkt erhebliche Nutzungskonflikte bestünden.
2. Die Nichtaufnahme als regional komme jedoch keinem Präjudiz für die Aufgabe der Fassung gleich. Mit der Richtplananpassung werde somit auch keine Entscheidung über die Zukunft des Pumpwerkes und der Quellen Obermatt gefällt.
3. Die Fassung könne auch später noch aufgenommen werden.
4. Aus diesem Gründen kann aus Sicht der Bau- und Werkverwaltung auf eine Einwendung verzichtet werden.

Eintreten wird beschlossen

Christoph Scholl: Im Mail vom AfU haben wir zur Kenntnis genommen, wie bei Schutzzonen sogar um Kantonsstrassen "herumgeplant" werden kann. Dies könnte uns später nützlich sein.

Einstimmig wird beschlossen

Auf eine Einwendung gegen die genannte Anpassung des Kantonalen Richtplanes 2021 wird verzichtet.

7900 Raumordnung (allgemein)
27-2022

8. Planungszone, Ortsplanung, Teilzonenanpassungen
**Verlängerung der Planungszone für die Industriezone Selzach
- Einsprachebehandlung**

Akten

- Einsprache
- Verfügungsentwurf
- Vorakten

Der Gemeinderat hatte am 25.10.18 beschlossen

1. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Selzach legt im Sinne von § 23 des Bau- und Planungsgesetzes eine Planungszone fest.
2. Die Planungszone umfasst die gesamte Industriezone in Selzach. Der Perimeter ergibt sich aus dem von der BSB + Partner Ingenieure und Planer AG erarbeiteten Plan Nr. 21803 / 1 (Plan zur öffentlichen Auflage). Die Begründung zur Planungszone und die vom Gemeinderat dazu vorgenommene Interessenabwägung sind im Raumplanungsbericht vom 4. Oktober 2018 wiedergegeben.
3. Die öffentliche Auflage der Planungszone wird im offiziellen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Selzach am 1. November 2018 publiziert. Die öffentliche Auflage dauert vom 5. November 2018 bis 5. Dezember 2018.
4. Die Planungszone wird mit Publikation der Auflage im offiziellen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Selzach wirksam und dauert bis zur öffentlichen Auflage der Ortsplanungsrevision, maximal aber für 3 Jahre.

Der Gemeinderat hatte am 21.10.21 beschlossen

1. Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.10.18 beschlossene Planungszone wird um 2 Jahre verlängert und läuft neu am 05.11.23 aus.
2. Die Bau- und Werkverwaltung wird mit der Publikation und dem Vollzug beauftragt.

Mit Schreiben vom 06.12.21 erhebt Daniel Stirnimann stellvertretend für die Eigentümerschaft GB Selzach Nr. 42 (nachfolgend Einsprecher) Einsprache gegen die Verlängerung der Planungszone "Industriezone Selzach".

Die Verwaltung empfiehlt, die Einsprache gemäss Verfügung in den Akten abzuweisen.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

1. Die Einsprache vom 06.12.21 wird abgewiesen.

0220 Allgemeine Dienste, übrige
28-2022

9. Grundbuch, Grundstücke, Dienstbarkeiten
Antrag zur Löschung einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Einwohnergemeinde Selzach auf GB Selzach Nr. 3072

Akten

- Antrag

Ausgangslage

Bieli Berta, Alleineigentümerin von GB Selzach Nr. 3072, bittet mit Schreiben vom 28.02.22 das auf GB Selzach Nr. 3072 lastende Wegrecht löschen zu lassen. Gemäss Frau Bieli existiert die Dienstbarkeit nicht mehr.



Auszug aus dem Grundbuch (05.08.20)



Situation heute

Erwägungen

1. Gemäss Rücksprache mit dem Bauverwalter wird aus Sicht der Einwohnergemeinde die entsprechende Dienstbarkeit nicht mehr benötigt und kann gelöscht werden.
2. Bei Grundbuch Selzach GB Nr. 1996 wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.19 der gleichen Löschung bereits zugestimmt.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

1. Der Gemeinderat stimmt der Löschung des Fusswegrechts auf GB Selzach Nr. 3072 zu Gunsten der Einwohnergemeinde Selzach zu (003-1000/004884 vom 01.04.1997, ANM Nr. 525).
2. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

0120 Exekutive
29-2022

10. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes

<p>Selzach blüht auf</p>	<p>Stephan Affolter informiert, dass die Umweltkommission plant, das Dorf mit Blumenwiesen zu bereichern. Der Bevölkerung soll aufgezeigt werden, wie mit wenig Aufwand eine Blumenwiese angelegt werden kann und so gleichzeitig die Biodiversität gefördert werden kann. Wir wollen hierzu 2 Informationstage abhalten. Der erste Anlass soll am 30.04.22 (Verschiebedatum 07.05.22) stattfinden. Das Projekt kann innerhalb des Budgets finanziert werden. Als erste Blumenwiese soll die Fläche entlang des Kinderspielplatzes genutzt werden. Am 2. Anlass am 02.07.22 soll die blühende Wiese den Leuten nähergebracht werden. In einem weiteren Schritt sollen zusätzliche gemeindeeigene Flächen in Blumenwiesen umgewandelt werden.</p>
--------------------------	---

	Aldo Mann: Man möchte der Bevölkerung die Biodiversität näher bringen mit dem guten Nebeneffekt, dass es etwas Schönes ist.
Umweltkommission zu Gast bei der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg	Die Gemeindepräsidentin informiert, dass Stephan Affolter und Beat Kohler ihre Erfahrungen mit dem Energiestadt-Label teilen werden.
Neuer Termin für den Gemeinderatsausflug	Der Ausflug findet neu am 03.09.22 statt.
Generalversammlung Gemeinschaftspraxis Selzach AG	Der Wahlvorschlag von Hans-Peter Hadorn wird unterstützt. Die Gemeindepräsidentin wird entsprechend instruiert.
Fortsetzung des Legislatur-Workshops	Gemeindepräsidentin: Der Folge-Workshop wird am 02.04.22 für die ordentlichen Gemeinderatsmitglieder erfolgen.
Freiwilliger Einheitsbezug	Christoph Scholl weist darauf hin, dass dieses Thema auf die Geschäftskontrolle sollte, damit hier nichts verpasst wird. Die Gemeindepräsidentin informiert, dass dieses Thema in der Verwaltungskommission besprochen werden wird.

Selzach, den 03.05.2022

Einwohnergemeinde Selzach

Spycher Silvia
Gemeindepräsidentin

Caspar Mario
Gemeindevorwalter